

SICHERUNG VON ARBEITSSTELLEN

Mehr Sicherheit und Qualität bei der Anordnung von Zeichen 222

Die deutliche Führung des Straßenverkehrs im Bereich einer Arbeitsstelle erfolgte zunächst vorrangig mit rot-weiß gestreiften Absperrschranken. Allerdings war das Vertrauen in die sichere Erkennbarkeit einer solchen Spurführung insbesondere auf Autobahnen bei den Verantwortlichen nicht sehr hoch, sodass z. B. bei Überleitungen das Zeichen 222 (Vorgeschriebene Vorbeifahrt) mehrfach hintereinander eingesetzt wurde (Bild 1). Erst die VwV-StVO 2009 hat nun die Anwendung des Zeichens 222 stark eingegrenzt: Es soll nur noch in besonders kritischen Situationen angeordnet werden.



Bild 2: Gemäß VwV-StVO nicht mehr zulässige Anordnung von Zeichen 222

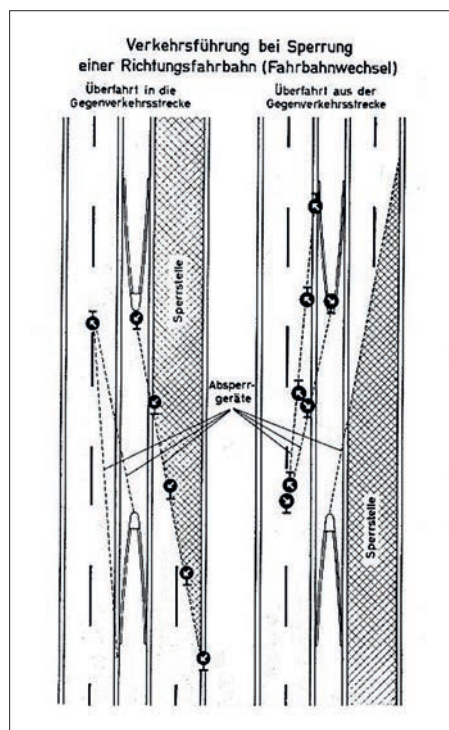


Bild 1: Ausschnitt aus einem Verkehrszeichenplan der 1950er-Jahre



Bild 3: Gemäß VwV-StVO korrekte Kenzeichnung von Inselspitzen



■ Verfasser

**Ltd. RDir. a. D. Dr.-Ing.
Wolfgang Schulte,**
dr-schulte@gmx.de,

Falltorstraße 5,
51429 Bergisch Gladbach

VwV-StVO zu Zeichen 222 Rechts vorbei

- 1 I. Das Zeichen ist anzuordnen, wo nicht zweifelsfrei erkennbar ist, an welcher Seite vorbeizufahren ist.
- 2 II. Wenn das Zeichen angeordnet wird, ist in der Regel auf eine Kenntlichmachung der Hindernisse durch weitere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu verzichten. ...

- 3 III. Kann an einem Hindernis sowohl rechts als auch links vorbeigefahren werden, verbietet sich die Anordnung des Zeichens. In diesen Fällen kommt die Anordnung von Leitplatten (Zeichen 626) und/oder von Fahrbahnmarkierungen in Betracht.

Somit sind die in den RSA 95 noch enthaltenen Grundsätze teilweise aufgehoben, da die VwV-StVO als Regelwerk vorrangig ist:

– RSA, Teil A, Abs. 2.4 (5) und (6) widerspricht Rn. 1 und 2 VwV-StVO zu Zeichen 222. D. h. in den weitaus meisten Fällen kann Zeichen 222 nicht mehr angeordnet werden (Bild 2).

RSA, Teil A Abs. 2.4 zu Zeichen 222

(5) Das Zeichen 222 schreibt dem Kraftfahrer, an den es sich wendet, vor, an Hindernissen, die für ihn im Fahrtverlauf entstehen, auf der angezeigten Seite vorbeizufahren. Es liegt im Wesen des Zeichens, daß unmittelbar neben dem Schild vorbeigefahren wird. Deshalb soll es nur dort angewendet werden, wo zwischen dem Schild und dem Verkehrsteilnehmer, für den es gilt, Gegenverkehr nicht zugelassen ist ...

(6) Für den Fall, daß in der Mitte der Fahrbahn Inseln oder Fahrbahnteiler errichtet werden, ist an ihnen das Zeichen 222-20 (rechts vorbei) anzubringen. Es kann sich im Baustellenbereich auch empfehlen, diese Anweisungen durch Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295) oder Sperrflächen (Zeichen 298) zu unterstreichen

– RSA, Teil A, Abs. 2.4 zu Zeichen 222 (7) korrespondiert dagegen grundsätzlich mit Rn. 3 VwV-StVO zu Zeichen 222, wobei der Einsatz von „Leitbaken mit nach beiden Seiten fallenden Streifen“ durch die die Anordnung von Leitplatten ersetzt wurde (Bilder 3 und 4).

(7) Es widerstrebt dem Sinn der Zeichen 222, wenn sowohl das Zeichen „Rechts vorbei“ als auch das Zeichen „Links vorbei“ an einem beidseitig umfahrbaren Hindernis auf der Fahrbahn angebracht wird. Dies ist erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen, wie durch Aufstellung von Leitbaken mit nach beiden Seiten fallenden Streifen (z. B. Z 605-30 bis -32) oder durch Anbringung von Fahrbahnmarkierungen (Z 295 oder Z 298) zu verdeutlichen ...

Dabei sollte das Schild mit dem Zeichen 222 weiterhin gemäß ZTV-SA markiert sein:

ZTV-SA 5.1 Verkehrsschilder

(8) Bei Zeichen 222 ist durch geeignete Kennzeichnung auf der Schildrückseite oder entsprechende Anbringung sicherzustellen, dass die Pfeile in einem Winkel von 45° schräg abwärts weisen.

Grundsätzlich ist das Zeichen im Ausnahmefall ein Hilfsmittel, um die richtige Seite zur Umfahrung eines Hindernisses erkennen zu können (Bild 5) und keine „Wegweisung“ (Bild 6). Somit ist künftig die Führung in Arbeitsstellen möglichst ohne das Zeichen



Bild 4: Die schon immer in Deutschland unzulässige Anwendung der Zeichen 222 (s. Rn. 3 VwV-StVO zu Zeichen 222)



Bild 5: Ungewöhnliche Situationen können Zeichen 222 dennoch erfordern



Bild 6: Falsche und irreführende Wegweisung im Bereich einer Umleitungsstrecke (Bild Korsch)



mit Absperreinrichtungen oder Markierungen vorzunehmen. Daraus ergibt sich aber auch, dass die Regelpläne B I/14/15, C I/8 und DII der RSA 95 überwiegend in Überleitungs-

situationen nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen (Bild 7); auf das Verkehrszeichen 222 ist künftig zu verzichten. Entsprechend sind auch weitere Festlegun-

Bild 7: Ungültige Beschilderung in den genannten Regelplänen

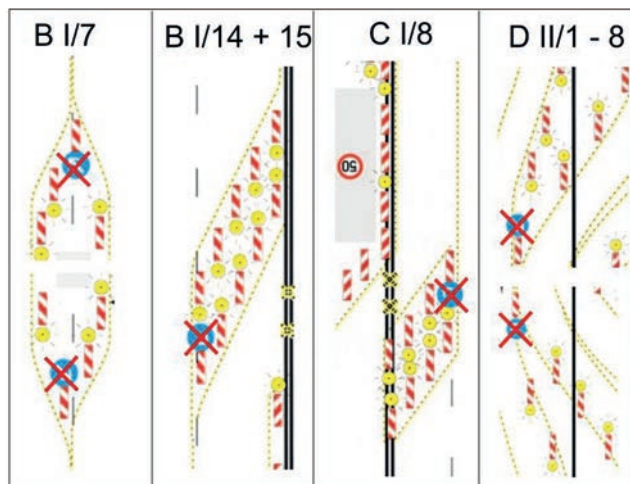


Bild 9: Überflüssige Anordnung von Zeichen



Bild 10: Falsche Anbringung von Zeichen 222



gen in den RSA 95, Teil B gegenstandslos geworden:

Teil B 2.2.3 Teilspernung

(5) ... Am Beginn der Rückführung des umgeleiteten Verkehrsstromes ist auf der ersten Leitbake der Querabspernung Zeichen 222-20 anzuordnen.

Teil B, Abs. 2.5 Arbeitsstellen im Bereich von Schienenbahnen, 2.5.1 Querabspernung

Grundsätzlich ist im Bereich von Schienenbahnen eine schwenkbare Straßenbahnschranke vorzusehen. Die Straßenbahnschranke bzw. die gesamte Querabspernung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Zeichen 222 ist bei Lage des Sperrbe-

reichs in Fahrbahnmitte auf der Warnbake zu zeigen.

Es verbleiben weiterhin bestimmte Anwendungsfälle, bei denen das Zeichen 222 uneingeschränkt eingesetzt wird:

- Im Zeichen 615 und 616 (Bild 8): Das innerhalb dieser Zeichen 615 und 616 gezeigte Zeichen 222 ist Bestandteil des Zeichens „fahrbare Absperrtafel“ und ist beim Einsatz nicht abzudecken oder zu verdrehen. Es weist dem Verkehrsteilnehmer nur die Richtung, in der vorbeizufahren ist. Die frühere Befürchtung, dass Verkehrsteilnehmer darin einen Zwang zum unmittelbaren Wechsel auf den ausgewiesenen Fahrstreifen sehen, hat sich



Bild 8: Fahrbare Absperrtafel (Zeichen 616-30 VzKat 2017) mit integriertem Zeichen 222

als irrig erwiesen. Auch auf Landstraßen kann deshalb das Zeichen 616 in der kleinen Variante (Zeichen 616-31 VzKat 2017) bedenkenlos eingesetzt werden.

- Auf Arbeitsmaschinen: Die in den ZTV-SA angebotene Kann-Bestimmung, Zeichen 222 zusätzlich zum kleinen Blinkpfeil anzubringen, hat sich in der Praxis nicht durchgesetzt. Der Blinkpfeil ist wirkungsvoll und ausreichend.

RSA, Teil A, 7.3 Arbeitsmaschinen und Anhänger

(2) Arbeitsmaschinen, die unmittelbar im oder am Verkehrsbereich eingesetzt werden – z. B. eine bewegliche Arbeitsstelle bilden (Fahrbahnmarkierungsmaschinen, Asphalt-einbaumaschinen usw.) können zusätzlich mit einer oder zwei Kennleuchten für gelbes Blinklicht (z. B. Rundumlicht) und/oder einem kleinen Blinkpfeil gemäß Bild A-6 in Verbindung mit Zeichen 222 ausgerüstet werden, um die Maschine wirksam nach vorn und hinten zu sichern.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass das Zeichen 222 allein tatsächlich nur noch in besonders kritischen, unübersichtlichen Fällen angeordnet werden kann bzw. muss (Bild 5). Daher ist zu hoffen, dass die Fälle unsinniger oder falscher Anwendung von Zeichen 222 wie in den Bildern 9 und 10 der Vergangenheit angehören.

Dieser Beitrag ist Teil einer Fortsetzungsreihe, die auch weiter fortgeführt wird.
Bisher veröffentlichte Beiträge finden Sie im Internet unter: www.strasse-und-autobahn.de Rubrik: Sicherung von Arbeitsstellen